

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Förderverein der Elise von König-Schule

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Stuttgart.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehung der Schüler der Elise von König-Schule im Sinne des § 10 Abs. 1 EStG.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).

Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannte Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

a) ordentlichen Mitgliedern;

b) Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden: natürliche Personen, die sich für den Zweck des Vereins interessieren und bereit sind, dafür aktiv mitzuarbeiten. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt und befugt, Ämter des Vereins innezuhaben.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie bezahlen keinen Beitrag, sind nicht stimmberechtigt und nicht befugt Ämter des Vereins innezuhaben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären ist und am Ende des Kalenderjahres wirksam wird, in dem die Erklärung erfolgt;
 - c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrecht;
 - d) durch Ausschluss, der vom Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgesprochen werden kann.
Als wichtiger Grund in diesem Sinn gilt insbesondere, wenn ein Mitglied
 - (aa) gegen die Satzung des Vereins verstößt;
 - (bb) mit der Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages trotz Aufforderung länger als sechs Monate im Rückstand ist.
- (2) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von einem Monat beim Vorstand Einspruch erheben und eine erneute Überprüfung des Sachverhaltes verlangen. Die daraufhin mit 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zu treffende Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 7 Beiträge – Geschäftsjahr

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Mitgliederversammlung legt den Jahresbeitrag im Verlauf des Kalenderjahres für das jeweils nächste Kalenderjahr fest.
- (2) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandes mindestens einmal im Jahr zusammen. Ort und Zeit sind den Mitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher bekanntzugeben. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist – unbeschadet der für Satzungsänderungen geltenden Regelungen in nachstehendem § 14 und unbeschadet der für die Auflösung des Vereins geltenden Regelung in nachstehendem § 15 – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet und beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstandes;
- b) Wahl des Vorstandes;
- c) Wahl und Entlastung des Kassenprüfers sowie Entgegennahme des Prüfungsergebnisses durch den Kassenprüfer;
- d) Festsetzung der Beiträge;
- e) Änderung der Satzung;
- f) Entscheidung wichtiger und grundsätzlicher Angelegenheiten, welche der Vorstand ihr überweist;
- g) Auflösung des Vereins.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister;
 - d) dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (4) Die ordentliche Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig weg, so ist für die restliche ordentliche Amtszeit von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Bestellung ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung gültig.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 seiner Mitglieder. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden 2 Wochen vor einer Vorstandssitzung einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.
- (7) Schriftliche, telegrafische und fernmündliche Beschlussfassungen sind zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes einer solchen Beschlussfassung widerspricht.
- (8) Über die Sitzungen des Vorstandes sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Vorstandsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat und die allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen sind.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat außer den an anderen Stellen der Satzung vorgesehenen Aufgaben die folgenden:
 - a) Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung;
 - b) Ergänzung seiner Mitgliederzahl – unabhängig von der Zahl der im Zeitpunkt der Zuwahl vorhandenen Vorstandsmitglieder – durch Zuwahl bei Wegfall von Vorstandsmitgliedern gem. § 11 Abs. 4;
 - c) Aufstellung des Jahresprogramms des Vereins;
 - d) Aufstellung des Haushaltsplans.
- (3) Vorstand im Sinn des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sein soll.

§ 13

Kassenprüfer

- (1) Der Verein hat einen Kassenprüfer.
- (2) Zum Kassenprüfer können gewählt werden Nicht-Vereinsmitglieder, sowie solche Vereinsmitglieder, die kein anderweitiges Vereinsamt innehaben.
- (3) Der Kassenprüfer wird jeweils zusammen mit dem Vorstand für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

- (4) Aufgabe des Kassenprüfers ist die Prüfung der Kasse vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Bericht über das Ergebnis der Prüfung in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14

Satzungsänderung

Die Satzung einschließlich des Vereinszwecks können abgeändert werden, wenn in der Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Die Mitgliederversammlung ist bei Satzungsänderungen nur beschlussfähig, wenn 1/5 aller ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Voraussetzung ist, dass die vorgeschlagene Änderung der Satzung mindestens 2 Wochen vor der Abstimmung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt worden ist.

§ 15

Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, und nur dann, wenn in der Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Die Mitgliederversammlung ist bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nur beschlussfähig, wenn 1/5 aller ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen (Alternative in diesem Fall: Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden).